

dem glaube ich aber, daß es rathsam sei, wenn man vielleicht die Abstimmung über diese Paragraphe aussetze und der Deputation in Gemeinschaft mit der hohen Staatsregierung die nochmalige Berathung des Güntherschen Entwurfs bestens empfehle.

v. Carlowitz: Auch hier haben wir wieder eine Formfrage, und da es mir lieb ist, klar zu sehen, was die Kammer über die Form sentire, ehe ich materielle Fragen berühre, so beschränke ich mich auf diese Formfrage, glaube aber meines Theils nicht, daß der Antrag sich mit der Landtagsordnung vereinbare. Der Antrag meines geehrten Herrn Nachbarn geht dahin: es möge dieses Amendement (wenn es anders ein Amendement ist, da es nicht bestimmt gefaßt ist, oder da er vielmehr selbst seine Fassung nicht anerkennen will) der hohen Staatsregierung zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt werden. Nun ich weiß nicht, ob irgend eine Paragraphe in der Landtagsordnung sich auffinden lassen sollte, die solch ein Verfahren rechtfertigen könnte. Der Kammer liegt ein Gesetzbuch vor; das Gesetzbuch ist in Artikel gefaßt, und nur die Frage kann zu beantworten sein, ob jeder Artikel anzunehmen sei oder nicht. Nun gebe ich gern zu, daß der erste Artikel dieses Entwurfs von hoher Wichtigkeit sei, allein ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß der 2., 3. und 4. Artikel von eben solcher, vielleicht noch höherer Wichtigkeit sind. Gewiß stehen ihm die nächsten Artikel an Wichtigkeit nicht nach, und in der That muß man dies zugeben, wenn man erwägt, daß dieser Artikel von der Frage handle, welche Handlung oder Unterlassung strafbar sei, die folgenden davon, welche Person mit Strafe zu belegen sei. Wenn wir also jetzt beim ersten Artikel diesen Weg einschlagen wollten, so könnten wir dahin kommen, beim 2. Artikel ihn ebenfalls zu betreten, würden aber so den Entwurf kaum zur Erledigung bringen können. Daß dieser Artikel genau geprüft worden ist, zeigt nicht nur das Deputations-Gutachten der ersten, sondern auch das der zweiten Kammer. Und wenn der gedachte Antrag der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung anheim gestellt würde, so könnte man dies z. B. auch meinem unten zu bemerkenden Separat-Votum für den Fall, daß ich darauf antragen sollte, nicht versagen. Nun setzt auch der Antrag des Vice-Präsidenten voraus, daß die hohe Staatsregierung von dem Amendement des Hrn. D. Günther noch keine Notiz genommen habe. Das ist eine Frage, die wir uns nicht beantworten können. Es ist möglich, daß die Günthersche Ansicht selbst von Seiten der Staatsregierung schon früher bei dem Entwerfen des Gesetzbuches reifliche Erwägung gefunden hat, und es ist möglich, daß der Herr Staatsminister sich sofort erheben wird und schon jetzt zu zeigen bereit ist, daß der Antrag nicht beachtet werden könne. Ich muß nur darauf noch aufmerksam machen, daß ich es für bedenklich halte, schon beim 1. Artikel abzuweichen von den Bestimmungen der Landtagsordnung.

Vice-Präsident D. Deutrich: Es ist mein Antrag gar nicht dahin gegangen, diesen Vorschlag des Domherrn D. Günther der hohen Staatsregierung lediglich zur Erwägung anheim zu geben, sondern ich bin nur dem Antrage des Herrn Antragstel-

lers selbst beigetreten, der dahinging, den Antrag der hohen Staatsregierung zu überweisen, um uns in einer der nächsten Sitzungen ihre Ansichten mitzutheilen. Bis dahin kann man die Abstimmung über diese Paragraphe aussetzen. Ein solches Verfahren ist auch früher eingeschlagen worden. Ich bin also weit entfernt gewesen, einen Antrag dahin zu richten, die Vorschläge der hohen Staatsregierung nur zur Berücksichtigung im Allgemeinen zu überweisen.

v. Carlowitz: Ich habe nur zu entgegnen, daß ich das, was ich ich gesagt habe, solchenfalls nicht gegen den Vice-Präsidenten, sondern gegen meinen Nachbar gesprochen haben will.

Staatsminister v. Könnert: Zuvörderst muß ich die Ansicht des Herrn Stellvertreters berichtigen, als hätte die Staatsregierung die Worte: „nach dem unverkennbaren Geiste“ fallen lassen. Dies beruht auf einem Irrthume, im Gegentheil bin ich genöthigt, sie zu vertheidigen. Was die von dem Domherrn D. Günther aufgestellten Sätze anlangt, so habe ich gegen deren Richtigkeit, insoweit ich sie in der Kürze habe bemessen können, kein Bedenken. Allein es sind Sätze, welche höher stehen, als daß sie in ein Criminalgesetzbuch aufzunehmen wären. Es sind Grundsätze, die den Gesetzgeber bestimmen müssen, bei der Frage darüber: ob Etwas bei Strafe ge- oder verboten werden könne und solle? Sie können jedoch für sich allein nicht Gesetz sein. Ein zweiter Grund, warum sie nicht dahin gehören, ist der, weil sie so hoch stehen, daß sie nicht allein auf das Criminalrecht, sondern auch auf das Polizeistrafrecht sich beziehen. Ein dritter Grund, ich gestehe es offen, liegt darin, daß ich glaube, solche Grundsätze würden jetzt nicht dazu dienen können, ein Strafrecht des Richters in einem gegebenen Fall zu begründen. Daß die Anwendung einer Strafe eines positiven Strafverbotes nicht bedürfe, damit bin ich an sich vollkommen einverstanden. Der entgegengesetzte Grundsatz, keine Strafe ohne positive gesetzliche Androhung, galt bisher weder im gemeinen Recht, noch in Sachsen insbesondere, und noch bei dem vorigen Landtage habe ich in dieser Kammer Stimmen gegen den Grundsatz: was nicht verboten, ist erlaubt, sich aussprechen hören. Gewiß ist auch das Gefühl für Recht und Unrecht so tief in des Menschen eigener Brust begründet, daß ihm in den mehrsten Fällen schon sein Gewissen sagen wird, was Verbrechen sei, was nicht? ohne daß es eines positiven Gesetzes bedürfe. So würde gewiß, wenn das Gesetzbuch den Mord übergangen hätte, Jeder auch ohne ausdrückliche Bestimmung wissen und fühlen, daß es ein Verbrechen sei, daß er mit ihm einer Strafe verfallen müsse, sie verdiene. Allein die neuere Schule, die selbst die richterliche Gewalt aus Mißtrauen und um jedem Mißbrauch vorzubeugen in bestimmte Grenzen gewiesen wissen will, und seitdem man namentlich die persönliche Freiheit über Alles stellt, hat jene Ansicht längst verschmähet. Sie kann namentlich in constitutionellen Staaten, in denen die Vertreter des Volkes die gesetzgebende Gewalt mit der Regierung theilen, nicht mehr durchgeführt werden und ist daher auch in den neueren Gesetzbüchern verlassen worden. Das sind die Gründe.